

BDI – The Voice of German Industry

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

28. Juni 2016

Catrin Schiffer, LL.M., Abteilung Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit

Interessenvertretung für die deutsche Industrie

- Ein Viertel des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) wird von der deutschen Industrie erwirtschaftet
- Zählt man die industrienahen Dienstleistungen hinzu, ist es sogar ein Drittel des BIP. Für das wirtschaftliche Wohlergehen Deutschlands spielt die Industrie eine herausragende Rolle
- Der BDI als Spitzenverband der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister spricht für 36 Branchenverbände
- Er repräsentiert die Interessen von über 100.000 großen, mittleren und kleinen Unternehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit
- Im internationalen Vergleich nimmt die deutsche Industrie eine Sonderrolle ein. Es gibt nur wenige andere hoch entwickelte Industrieländer mit einem hohen und stabilen Industrieanteil

Unsere 36 Mitgliedsverbände



Ausschussarbeit

Der BDI bündelt die Interessen von Unternehmen und Branchen und entwickelt industriepolitische Positionen, die Basis des Dialogs mit Politik und Gesellschaft sind:

- Ausschuss Außenwirtschaft
- Ausschuss Digitale Wirtschaft, Telekommunikation und Medien
- Ausschuss Energie- und Klimapolitik
- Geld-, Kredit- und Währungsausschuss
- Ausschuss für Gesundheitswirtschaft
- Ausschuss für Verbraucherpolitik
- Ausschuss Öffentliches Auftragswesen
- Rechtsausschuss
- Sonderausschuss für gewerblichen Rechtsschutz
- Ausschuss für Rohstoffpolitik
- Ausschuss für Sicherheit
- Steuerausschuss
- Ausschuss Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
- Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Wettbewerbsordnung

BDI/BDA – gemeinsame Ausschüsse

- Fachausschuss Bildung, Berufliche Bildung (Federführung BDA)
- Ausschuss für Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik (Federführung BDI)
- Mittelstandsausschuss (Federführung BDI)

Themenschwerpunkte

- TA Luft
- Seveso II
- Mantelverordnung
- Verschlechterungsverbot (Weservertiefung)
- Wassergefährdende Stoffe AwSV
- REFIT Natura 2000
- Wertstoffgesetz
- REACH
- Gefahrstoffverordnung
- Ressourceneffizienz
- Ökodesign
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Normung
- Managementsysteme
-

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Rechts- und Planungssicherheit von Unternehmen sinkt

- Ausweitung der Klagerechte
- Zersplitterung des Umweltrechts
- Zunahme von Klagen und insbesondere deren Verfahrensdauer

- Senkung der Belastungsgrenzwerte
- überzogene Anforderungen an die Umweltverträglichkeit
- Bestandsschutz weicht auf
- Entschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

- über 1:1 Umsetzung von EU Recht hinausgehend
- „One in, one out-Regel“ nicht ersichtlich, wo die ausgleichende Entlastung geschaffen werden
- Wettbewerbsbedingung verzerren

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Die Bedeutung der TA Luft

- Die TA Luft ist im Genehmigungsverfahren für industrielle Anlagen von großer Bedeutung
- Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
- In Deutschland mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen erfasst
- Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die TA Luft herangezogen werden
- Normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- Rechtssicherheit für Behörden und Betreiber

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Grundsätzliche Bewertung aus Sicht der Industrie

- Umfassende Novelle ist weder erforderlich noch umweltpolitisch geboten
- Maßstab für Änderungen sollten europäische Vorgaben sein –
Kein nationaler Alleingang
- Erhebliche Kostensteigerungen, Verfahrensverzögerungen und Rechtsunsicherheit müssen vermieden werden
- Ausreichend Zeit für fachliche Diskussionen erforderlich

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Maßstab für Änderungen müssen europäische Vorgaben sein 1:1-Umsetzung

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen ist europarechtlich nicht gefordert und benachteiligt die Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Diese Änderungen werden daher abgelehnt. Das europäische Immissionsschutzrecht hat ein hohes Schutzniveau, sodass deutsche Sonderwege nicht mehr gerechtfertigt sind.

Keine Verschärfung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen

In der TA Luft sollte nicht über die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden. Es sollte nicht im Vorgriff auf anstehende BVT-Prozesse in Europa ein neuer Stand der Technik definiert werden, der die deutsche Wirtschaft im europäischen Umfeld deutlich benachteiligen würde. (Nr. 5.4 ff)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Keine Aufnahme von „weichen“ Faktoren in die TA Luft

In die TA Luft sollten keine Regelungen zu den „weichen“ Faktoren aus den BVT-Merkblättern (wie z. B. Energieeffizienz) neu aufgenommen werden, bezüglich derer kein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht. Energieeffizienzmaßnahmen passen regelungssystematisch nicht in die TA Luft. (Nr. 5.2.11)

Keine Verschärfung der Vorgaben der MCP-Richtlinie

In der TA Luft sollte nicht über die Vorgaben der EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) hinausgegangen werden. (z. B. Nr. 5.4 ff.)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Keine Einschränkung der Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen

Die Einschränkung der bisherigen Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen durch die Neudefinition der Begriffe Vorbelastung und Zusatzbelastung würde zu erheblichen zusätzlichen Kosten sowie Mehraufwand für die Betreiber führen und wird daher abgelehnt. (Nr. 2.2 und Folgeänderungen)

Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen

Die Schadstoffdepositionswerte sollten nicht verschärft und neue Werte nicht eingeführt werden. Diese Verschärfungen sind europarechtlich nicht gefordert, eine Folgenabschätzung fehlt. Bereits die aktuellen Depositionsgrenzwerte können in industriell geprägten Regionen zum Teil nicht eingehalten werden. (Nr. 4.5.1)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Keine Verschärfung der im Genehmigungsverfahren geltenden Bagatellmassenstromregelung

Die bisher im Genehmigungsverfahren geltende Bagatellmassenstromregelung bezüglich Neuanlagen sollte nicht gestrichen werden. Die vorgeschlagene Bagatellmassenstromregelung für Änderungsgenehmigungen muss nachgebessert werden. (Nr. 4.6.1.1)

Keine Verschärfung bei den Messvorgaben

Die bewährten Regelungen bezüglich der Überwachung von Emissionen sollten beibehalten werden. Die erheblichen Ausweitungen der Messvorschriften werden abgelehnt. Durch die zusätzlichen Messverpflichtungen entstehen hohe Mehrkosten für Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. (Nr. 5.3.2.1 und Nr. 5.4 ff.)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Keine Verschärfung der Emissionswerte bezüglich der Einstufung organischer Stoffe

Die Regelungen zu organischen Stoffen sollten nur aufgrund von wissenschaftlichen Begründungen geändert werden. Eine Begründung liegt nicht vor. Die vorgeschlagenen Verschärfungen sind auch europarechtlich nicht gefordert und werden daher abgelehnt. (Nr. 5.2.5)

Verschärfungen bei Neueinstufungen von karzinogenen Stoffen bisher nicht nachvollziehbar

Die erhebliche Erweiterung der Liste der karzinogenen Stoffe sowie die Neuordnung einer Reihe von Stoffen zu anderen Klassen mit der Folge erheblicher Grenzwertverschärfung (z. B. Benzol und Quarzfeinstaub PM4) werden abgelehnt. Eine wissenschaftliche Begründung für die Änderungen sowie eine Folgenabschätzung fehlen bisher. (Nr. 5.2.7.1.1)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Neue Regelung zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen schaffen

In der TA Luft sollte eine neue Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass auch im Einzelfall die automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft nicht zu unverhältnismäßigen Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen führt. (Nr. 5.2.5, 5.2.7.1.1)

Keine Verschärfung der Anforderungen zur Vermeidung diffuser Emissionen an technische Ausrüstungsgüter (wie z. B. Pumpen)

Die Streichung des Begriffes „organisch“ und die Ergänzung „oder bei Verwendungstemperatur“ würden zu erheblichen Kostenbelastungen für die Betreiber führen und werden abgelehnt. (Nr. 5.2.6)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Keine Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie in die TA Luft

Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie **im Genehmigungsverfahren** sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden. (Anhang 7)

Eindeutige Begriffsdefinitionen erforderlich

In der TA Luft sollten eindeutige Begriffsdefinitionen erfolgen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei neu eingeführten bzw. geänderten Begriffen. (z. B.: Nr. 5.2.8 „Geruchsstoffe“ oder Nr. 5.4.1 „Notbetrieb/ Notantrieb“)

Aufnahme einer Regelung zu Critical Loads nur unter bestimmten Voraussetzungen

Die vorgeschlagene Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn insgesamt zumutbare Anforderungen formuliert werden. (Anhang 8)

- Critical Loads: Zielwerte für Einträge in Ökosysteme (FFH-Gebiete) derzeit überwiegend im Hinblick auf Stickstoff
- zukünftig auch Säure- und Schwermetalleinträge, UQNs etc. möglich
- Gem. §§ 4, 6 BImSchG dürfen *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen*
- iVm § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG: Projekte vor Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets überprüfen („*ist das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen*“)

Die Novellierung der TA Luft aus Sicht der Industrie

Regelung zu Critical Loads in TA Luft muss nachgebessert werden

- Eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen (aneco Gutachten)
- Festlegung einer Irrelevanzschwelle von 0,3 kg ha*a
- Bagatellschwelle von 3%
 - Einfügen von saldierender Betrachtung, Entlastungseffekte
 - Kumulation insbesondere im FGSV Leitfaden abmildern
- Beschränkung auf Stickstoff

Anhang 9 sollte gestrichen werden

Es wird keine Veranlassung für Anhang 9 gesehen, der Prüfmaßstäbe in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme auch für Industrieanlagen regelt. Diese Regelung würde ein erhebliches Prüfungsprogramm für Industrievorhaben schaffen mit erheblichem zusätzlichem Aufwand und Kosten.

